
Webinar

RA Tomasz Kleb

Sperrung einer Batterie (AGB)

▶ BGH Urt. vom 26.10.2022 – XII ZR 89/21, JA 2023, 247

B vertreibt Elektrofahrzeuge der Marke X. Da Batterien bekanntermaßen eine begrenzte Lebensdauer aufweisen, überlegte sich B die Fahrzeuge nur zu vermieten.

Damit die Kunden im Fall einer außerordentlichen Kündigung durch B die Batterien nicht mehr nutzen können, baute B eine Sperrvorrichtung ein, welche eine Fernabschaltung der Batterie ermöglicht. Nach Abschaltung kann die Batterie nicht mehr geladen werden.

Entsprechend der technischen Vorrichtung enthält der Vertrag folgende wirksam einbezogene allgemeine Geschäftsbedingung:

▶ BGH Urt. vom 26.10.2022 – XII ZR 89/21, JA 2023, 247

„Im Falle der außerordentlichen Vertragsbeendigung infolge Kündigung wird die Vermieterin die Sperre der Wiederauflademöglichkeit der Batterie zunächst mit 14-tägiger Frist vorher ankündigen. Die Androhung kann auch zusammen mit der Kündigung erfolgen. Die Vermieterin ist in diesem Fall nach Ablauf der Ankündigungsfrist berechtigt, ihre Leistungspflicht einzustellen und die Wiederauflademöglichkeit der Batterie zu unterbinden. Die Geltendmachung des Herausgabeanspruchs bleibt hiervon unberührt.“

▶ BGH Urt. vom 26.10.2022 – XII ZR 89/21, JA 2023, 247

Privatkäufer K hat ein Fahrzeug bei B gemietet.

Er fragt sich, ob die Klausel im Vertrag wirksam sein kann.

Vermerk:

Es ist anzunehmen, dass ein Fall der verbotenen Eigenmacht **nicht vorliegt**.

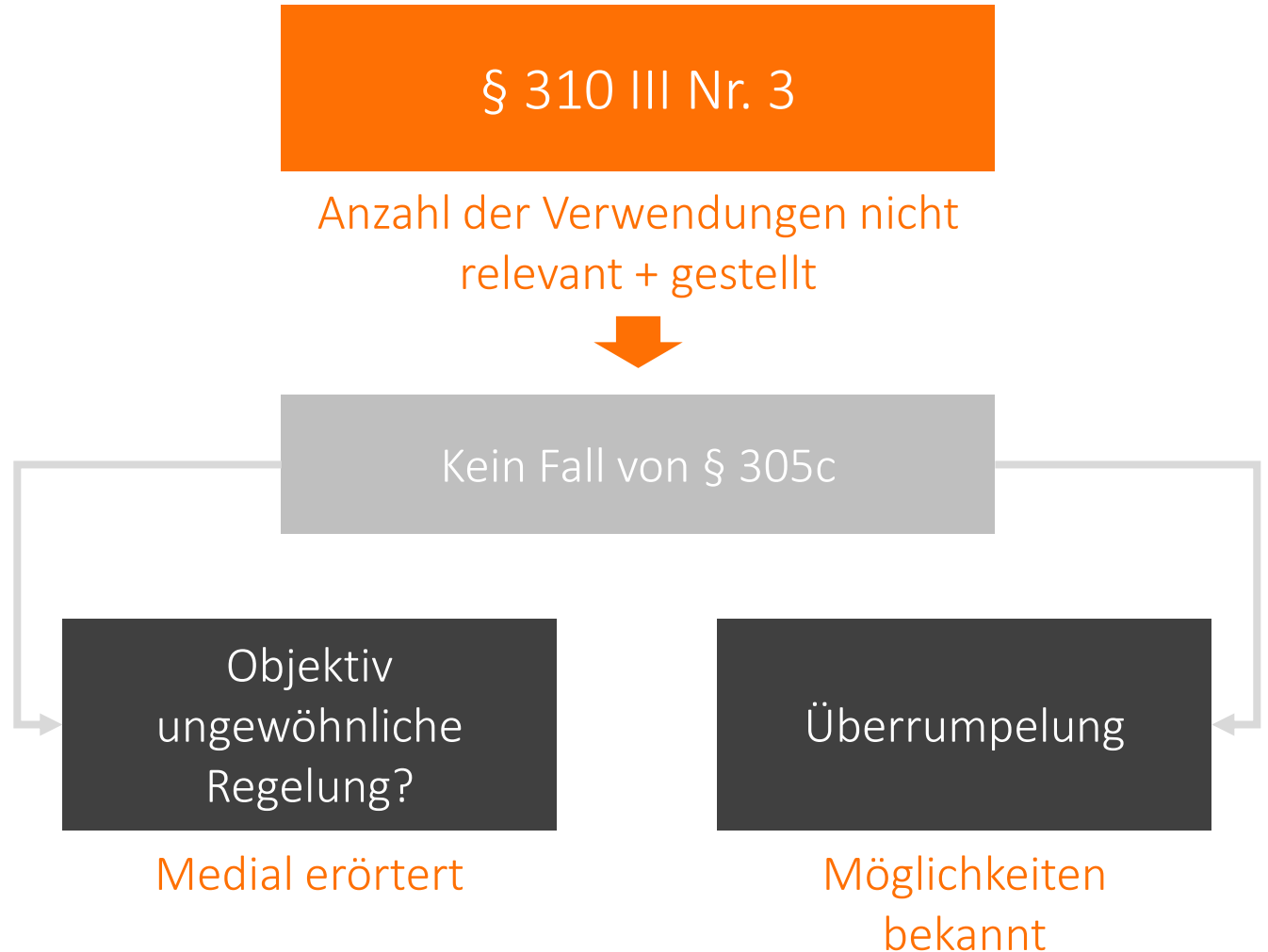
▶ § 305c

A. AGB Prüfung

I. AGB (+)

II. Einbeziehung (+)

III. Inhaltskontrolle



Inhaltskontrolle

A. AGB Prüfung

I. AGB (+)

II. Einbeziehung (+)

III. Inhaltskontrolle



§ 858 (-)

Gewaltmonopol liegt beim Staat

 § 307 I 1

A. AGB Prüfung

I. AGB (+)

II. Einbeziehung (+)

III. Inhaltskontrolle

§ 307 I 1

Missbräuchlich einseitige
Vertragsgestaltung?

Umfassende Abwägung im
Einzelfall

↓

Ermittlung der (schutzwürdigen)
Interessen
+
Abwägung

Interessen des B

A. AGB Prüfung

I. AGB (+)

II. Einbeziehung (+)

III. Inhaltskontrolle

Positionen



Keine (Ab-)Nutzung nach
Vertragsende

Technische und vertragliche
Rechtesicherung

Nicht verwerflich; §§ 320, 273

Interessen des K

A. AGB Prüfung

I. AGB (+)

II. Einbeziehung (+)

III. Inhaltskontrolle



Abwägung

A. AGB Prüfung

I. AGB (+)

II. Einbeziehung (+)

III. Inhaltskontrolle

Gesetz sieht anderen Schutz vor.

Kautions und § 546a

Umkehr der Risikoverteilung

Auf K verlagert

Abwägung



Unzulässige (Ab-)Nutzung nach Kündigung

Durch Überlassung B zugewiesen!

Im Fall von Minderung oder ZBR stets Gefahr der Kündigung nebst Sperrung

Hierdurch Entwertung der Rechte und sehr weitgehender Eingriff (E-Fahrzeug!)

Abwägung

A. AGB Prüfung

I. AGB (+)

II. Einbeziehung (+)

III. Inhaltskontrolle

B. Ergebnis

Klausel ist unangemessen und damit
unwirksam gem. § 307 I 1

Sperrung einer Batterie (Verbotene Eigenmacht)

 BGH Urt. vom 26.10.2022 – XII ZR 89/21, JA 2023, 247

B vertreibt Elektrofahrzeuge der Marke X. Da Batterien bekanntermaßen eine begrenzte Lebensdauer aufweisen, überlegte sich B diese nur zu vermieten. Damit die Kunden im Fall einer außerordentlichen Kündigung durch B die Batterien nicht mehr nutzen können, baute B eine Sperrvorrichtung ein, welche eine Fernabschaltung der Batterie ermöglicht. Nach Abschaltung kann die Batterie nicht mehr geladen werden.

Entsprechend der technischen Vorrichtung enthält der Vertrag folgende wirksam einbezogene allgemeine Geschäftsbedingung:

▶ BGH Urt. vom 26.10.2022 – XII ZR 89/21, JA 2023, 247

„Im Falle der außerordentlichen Vertragsbeendigung infolge Kündigung wird die Vermieterin die Sperre der Wiederauflademöglichkeit der Batterie zunächst mit 14-tägiger Frist vorher ankündigen. Die Androhung kann auch zusammen mit der Kündigung erfolgen. Die Vermieterin ist in diesem Fall nach Ablauf der Ankündigungsfrist berechtigt, ihre Leistungspflicht einzustellen und die Wiederauflademöglichkeit der Batterie zu unterbinden. Die Geltendmachung des Herausgabeanspruchs bleibt hiervon unberührt.“

▶ BGH Urt. vom 26.10.2022 – XII ZR 89/21, JA 2023, 247

Privatkäufer K hat ein Fahrzeug bei B erworben und eine Batterie gemietet.

Er fragt sich, ob eine Sperrung der Batterie verbotene Eigenmacht darstellen würde und ob ihm ein Anspruch aus § 862 zustehen würde.

Bearbeitervermerk: Es ist davon auszugehen, dass die AGB unwirksam ist.

AGL

A. § 862 I 1

I. B ist unmittelbarer Besitzer, § 854

→ *Übt tatsächliche Gewalt aus*

II. **P** Entziehung durch verbotene
Eigenmacht?

Wird der Besitzer durch verbotene
Eigenmacht im Besitz gestört, so kann er
von dem Störer die **Beseitigung der Störung**
verlangen. Sind weitere Störungen zu
besorgen, so kann der Besitzer auf
Unterlassung klagen

Verbotene Eigenmacht

A. § 862 I

I. B ist unmittelbarer Besitzer, § 854

→ *Übt tatsächliche Gewalt aus*

II. **P** Entziehung durch verbotene Eigenmacht?

§ 858 I



Wer dem Besitzer **ohne dessen Willen** den Besitz **entzieht** oder ihn im Besitz **stört**, handelt, **sofern nicht** das Gesetz die Entziehung oder die Störung gestattet, widerrechtlich (verbotene Eigenmacht)

▶ Einschränkung

A. § 862 I

I. B ist unmittelbarer Besitzer, § 854

→ *Übt tatsächliche Gewalt aus*

II. **P** Entziehung durch verbotene Eigenmacht?

1. **P** (qualifizierter) Mitbesitz



Mitbesitz

A. § 862 I

I. B ist unmittelbarer Besitzer, § 854

→ *Übt tatsächliche Gewalt aus*

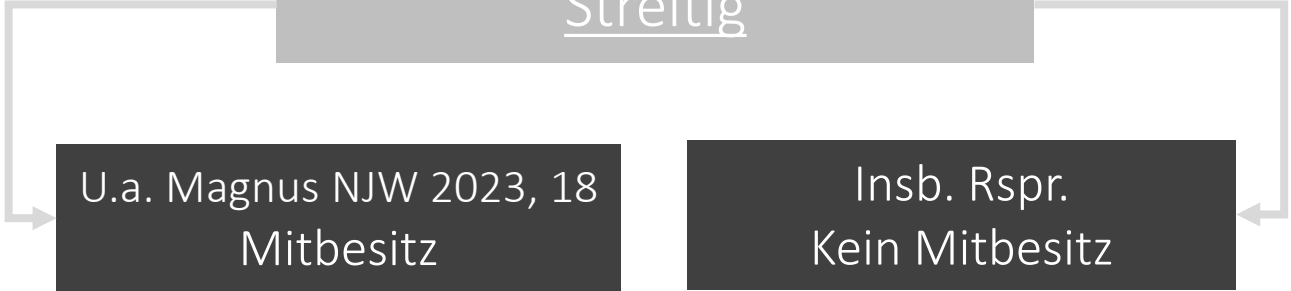
II. **P** Entziehung durch verbotene Eigenmacht?

1. **P** (qualifizierter) Mitbesitz

Mitbesitz zwischen B und K?



Streitig



Anforderungen an qualifizierten Mitbesitz

Funktional

Physisch

Keine umfassende alleinige Besitzausübung möglich

Bloße Möglichkeit der Sperre reicht nicht. Bereitet „Störung“ bloß vor

§ 866 (+)

§ 866 (-)

Da keine vollständige Entziehung § 858 (-)!

▶ Besitzstörung

A. § 862 I

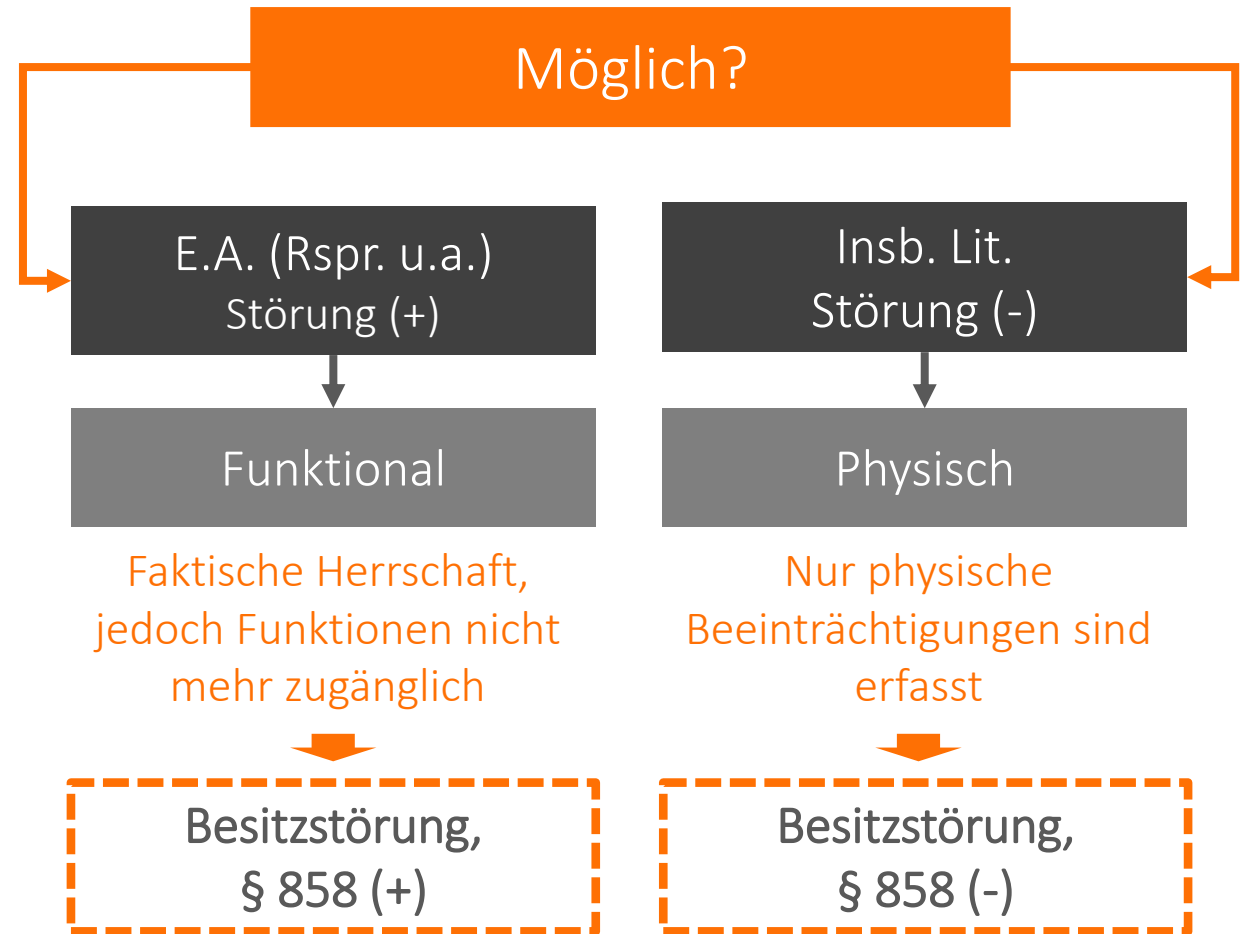
I. B ist unmittelbarer Besitzer, § 854

→ *Übt tatsächliche Gewalt aus*

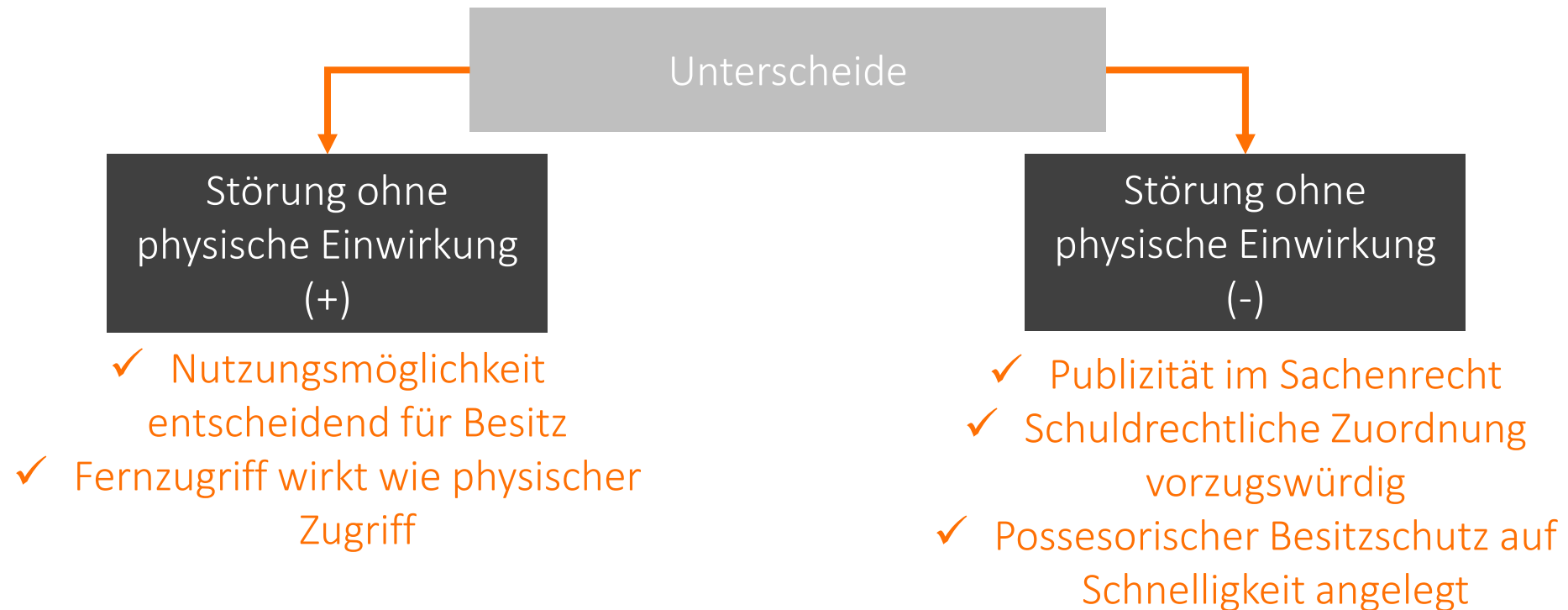
II. **P** Entziehung durch verbotene Eigenmacht?

1. **P** (qualifizierter) Mitbesitz

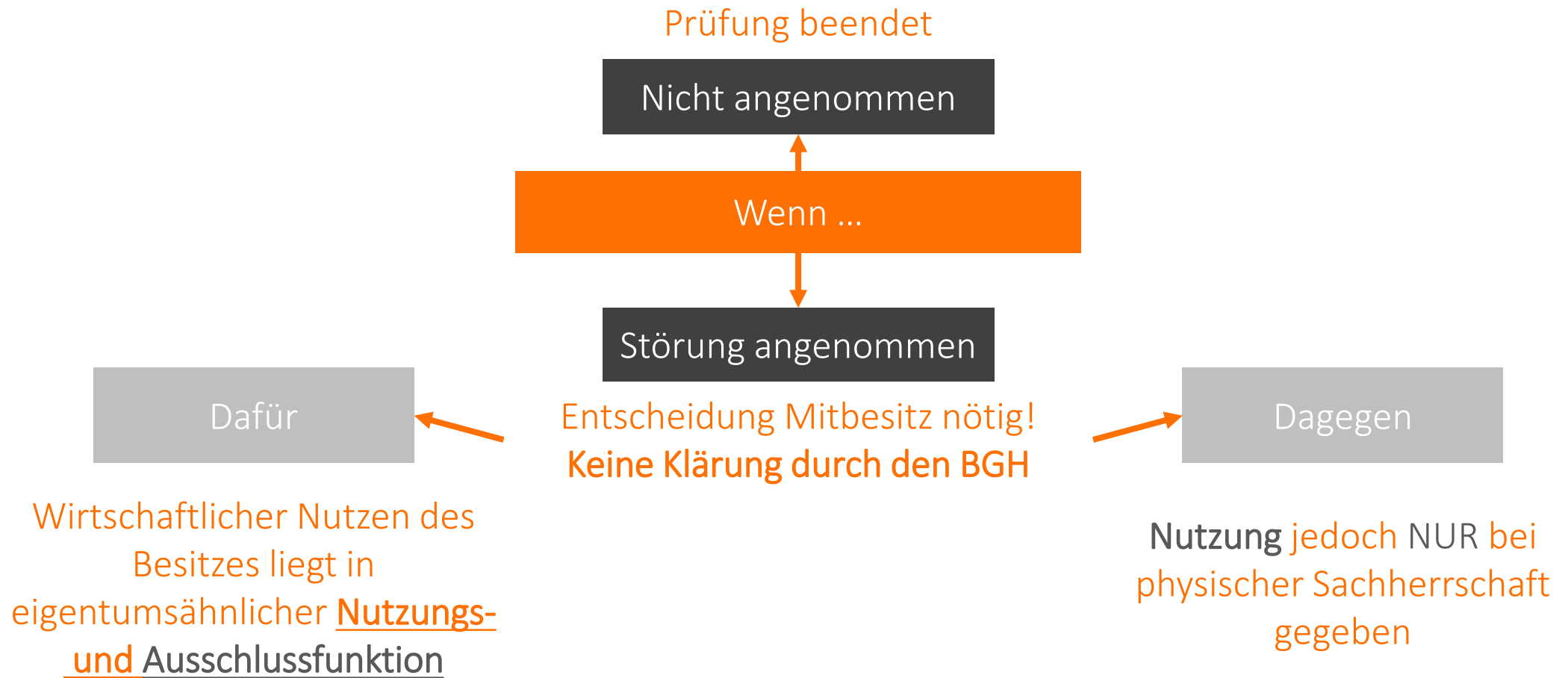
2. **P** Störung des Besitzes ohne physischen Eingriff?



Entscheidung



▶ Konsequenz für die Prüfung?



Besitzstörung

A. § 862 I

I. B ist unmittelbarer Besitzer, § 854

→ *Übt tatsächliche Gewalt aus*

II. **P** Entziehung durch verbotene Eigenmacht?

1. **P** (qualifizierter) Mitbesitz

2. **P** Störung des Besitzes ohne physischen Eingriff?

B. Ergebnis

Je nach gewählten
Ansichten

Aktuell jede gewählte Lösung gut
vertretbar!

Wenn TB grds. (+), inzident noch
Einwilligung erörtern

Beachte: AGB unwirksam

Verbraucherbauvertrag?

▶ BGH Urt. vom 16.03.2023 – VII ZR 94/22, BeckRS 2023, 6643

Die Parteien streiten über die Verpflichtung der Besteller (B) zur Stellung einer Sicherheit gem. § 650f I für eine Werklohnforderung. Die B ließen als private Bauherren einen Neubau errichten, wobei sie die erforderlichen Gewerke an einzelne Bauunternehmer vergaben. Nach Errichtung des Rohbaus in der Zeit von Januar 2018 bis August 2018 folgten die übrigen Arbeiten bis Januar 2019. Unternehmerin (K) erbrachte vereinbarte Innenputz- und Außenputzarbeiten.

Auf Abschlagsrechnungen in Höhe von 29.000,00 € leisteten die B Zahlungen in Höhe von 20.000,00 €.

▶ BGH Urt. vom 16.03.2023 – VII ZR 94/22, BeckRS 2023, 6643

Die B rügten Teile der Abrechnung. Nach Abzug einer Position forderte die K die B mit Schreiben vom 30. Oktober 2019 erfolglos zur Zahlung unter Fristsetzung bis zum 15. November 2019 auf. Mit Schreiben vom 25. November 2019 wurden die B zur Leistung einer Sicherheit i.H. des tatsächlich geschuldeten Betrags von 8.000 € im Sinne von § 650f Abs. 1 Satz 1 BGB aufgefordert.

Hat K einen Anspruch auf Sicherheitsleistung gegen B?

 AGL

A. § 650f I 1

§ 650f I 1

Der Unternehmer kann vom Besteller Sicherheit für die auch in Zusatzaufträgen vereinbarte und noch nicht gezahlte Vergütung einschließlich dazugehöriger Nebenforderungen, die mit 10 Prozent des zu sichernden Vergütungsanspruchs anzusetzen sind, verlangen. (...)

Bauvertrag

A. § 650f I 1

I. Bauvertrag?

Bauleistung unter Verwendung von Material und Arbeit an einer Sache, die nicht nur vorübergehend mit dem Erdboden verbunden ist

Orientierung an § 634a



Nur Verputzungsarbeiten

Reicht aus! Vergabe einzelner Gewerke typisch

§ 650a I

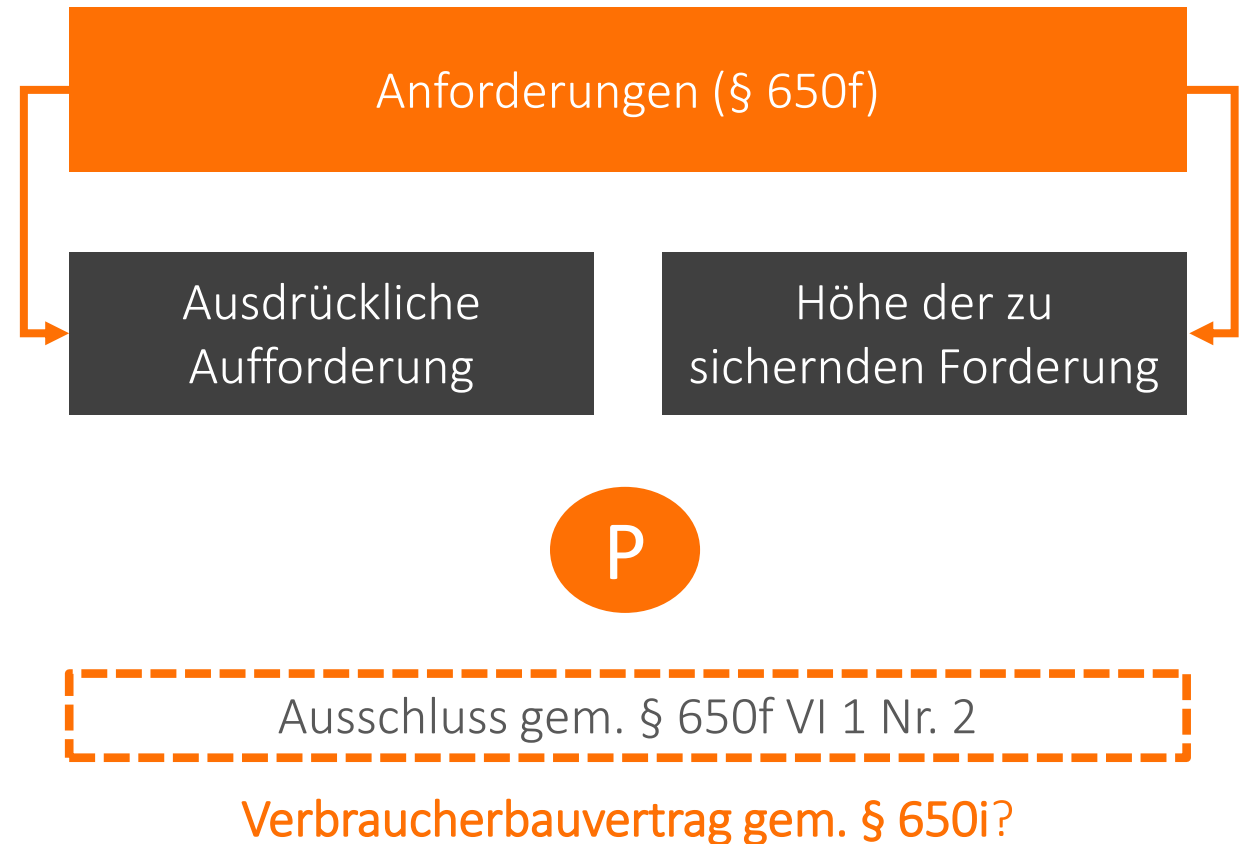
*Ein Bauvertrag ist ein Vertrag über die Herstellung, die Wiederherstellung, die Beseitigung oder den Umbau eines **Bauwerks**, einer Außenanlage oder eines Teils davon. Für den Bauvertrag gelten ergänzend die folgenden Vorschriften dieses Kapitels.*

Sicherungsverlangen

A. § 650f I 1

I. Bauvertrag (+)

II. Sicherungsverlangen



Verbraucherbaupvertrag

A. § 650f I 1

I. Baupvertrag (+)

II. Sicherungsverlangen

III. **P** Verbraucherbaupvertrag?

→ Reicht Ausführung eines Gewerks?

Kernproblem des Falls!

Wortlaut

§ 650i I BGB

*Verbraucherbaupverträge sind Verträge, durch die der Unternehmer von einem Verbraucher zum **Bau eines neuen Gebäudes** oder zu **erheblichen Umbaumaßnahmen** an einem bestehenden Gebäude verpflichtet wird*

▶ Wortlaut

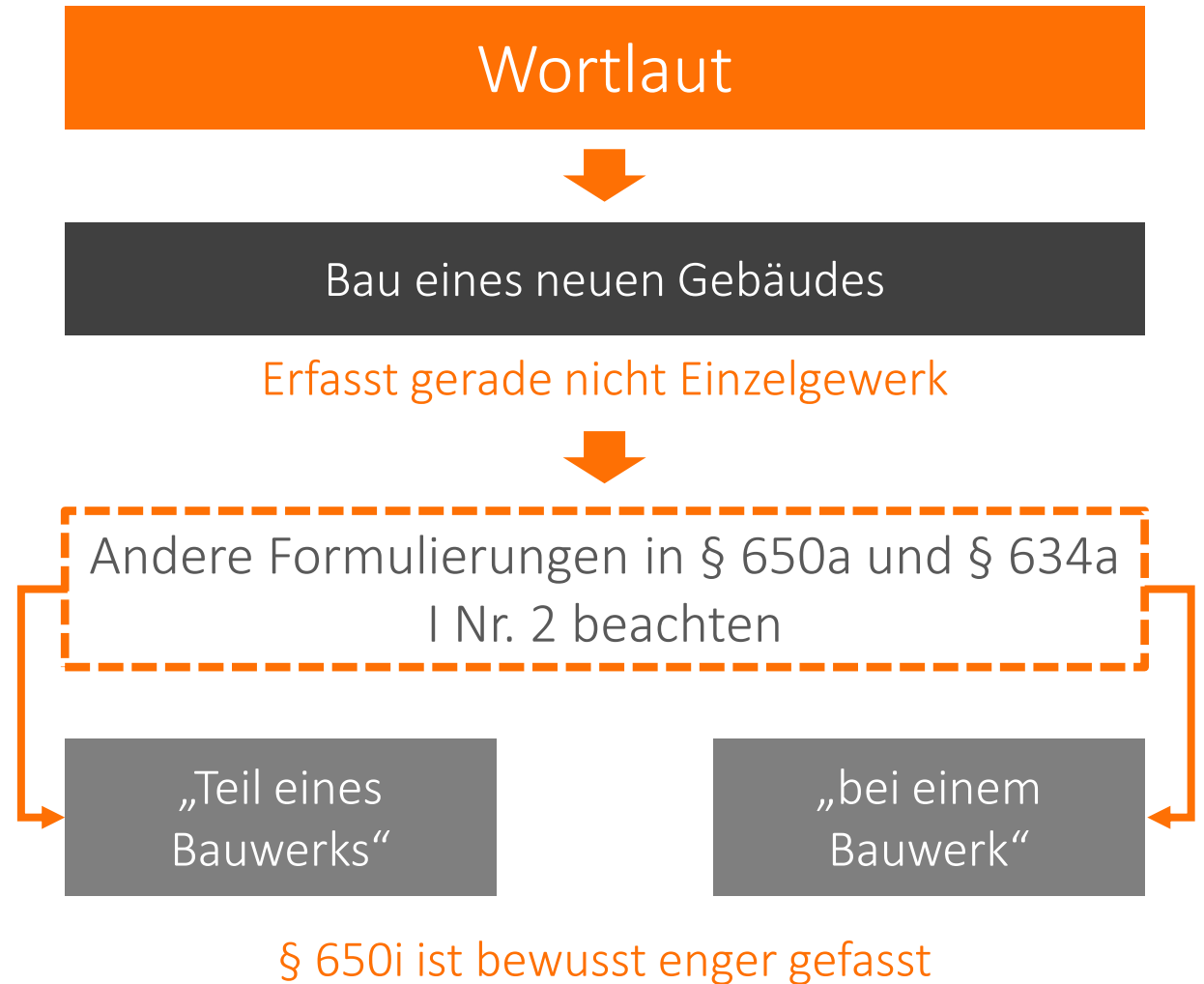
A. § 650f I 1

I. Bauvertrag (+)

II. Sicherungsverlangen

III. **P** Verbraucherbauvertrag?

→ Reicht Ausführung eines Gewerks?



Weitere Pflichten

A. § 650f I 1

I. Bauvertrag (+)

II. Sicherungsverlangen

III.  Verbraucherbaupvertrag?

→ Reicht Ausführung eines Gewerks?

Weitere Pflichten beim
Verbraucherbaupvertrag



§ 650j, Art. 249 EGBGB

Beziehen sich auf Bau eines Gebäudes und
machen bzgl. Einzelgewerk keinen Sinn



- Grundrisse
- Allg. Beschreibung des Gebäudes
- Pläne, Flächenangaben usw.

Entstehungsgeschichte

A. § 650f I 1

I. Bauvertrag (+)

II. Sicherungsverlangen

III. **P** Verbraucherbauvertrag?

→ Reicht Ausführung eines Gewerks?

Hier Auszug der RiLi in Klausur nötig



Verbraucherrechterichtlinie gilt gem. Art. 2 Abs. 3 Buchst. f. nicht für Verträge über den Bau neuer Gebäude und erhebliche Umbaumaßnahmen an bestehenden Gebäuden

Daraus folgte ungewollte Ungleichbehandlung, u.a. bzgl. Informationspflichten

Gesetzgeber wollte DIESEN Teil in § 650i eigenständig regeln

 A.A.

A. § 650f I 1

I. Bauvertrag (+)

II. Sicherungsverlangen

III.  Verbraucherbauvertrag?

→ Reicht Ausführung eines Gewerks?

A.A. wegen Gedanken des Verbraucherschutzes geboten?



So vom Gesetzgeber nicht umgesetzt

Regelungen des Verbrauchervertrags sind nicht generell günstiger als bei Verbraucherrechterichtlinie

Beachte u.a. Wertersatzregelung



§ 357a II 1



§ 357e

Widerrufsrechte divergieren (§§ 312g, 650I)

Analoge Anwendung?

A. § 650f I 1

I. Bauvertrag (+)

II. Sicherungsverlangen

III.  Verbraucherbauvertrag (-)

IV. Analoge Anwendung?

B. Ergebnis

K kann von B Sicherheitsleistung gem. § 650f I für die Forderung i.H.v. 8.000 € verlangen.

Keine planwidrige Regelungslücke

Hier bewusste Neuregelung von § 648a a.F. in Anpassung an die neue Systematik des Gesetzes

Anhänger auf Reisen

▶ BGH Urt. vom 07.02.2023 – VI ZR 87/22, r+s 2023, 325

Am Unfalltag war der Anhänger der Halterin (B) auf der Straße Hasengasse in Wuppertal ordnungsgemäß abgestellt. Gegen 22:45 Uhr befuhr der Fahrer (F) eines Pkw die Hasengasse. Er kam in der dortigen Linkskurve nach rechts von der Fahrbahn ab und stieß gegen das Gebäude mit der Hausnummer 12 sowie gegen den Anhänger.

▶ BGH Urt. vom 07.02.2023 – VI ZR 87/22, r+s 2023, 325

Durch den Aufprall rollte der Anhänger nach vorn und stieß gegen das Gebäude der Klägerin (K) in der Hasengasse 10. Hierdurch wurden das Eingangstor zum Grundstück sowie die Fassade des Gebäudes beschädigt.

Hat K gegen B einen Anspruch auf Schadensersatz aus dem StVG dem Grunde nach?

AGL

A. § 19 I 1 StVG

I. Sachbeschädigung

→ *Grundstück (+)*

II. Halter (+)

III. **P** Bei Betrieb des Anhängers?

→ Allg. Kausalität (+)

→ **P!** Typische Betriebsgefahr?

§ 19 I 1 StVG

Wird bei dem Betrieb eines Anhängers, der dazu bestimmt ist, von einem Kraftfahrzeug (Zugfahrzeug) gezogen zu werden, ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, ist der Halter des Anhängers verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

▶ Bei Betrieb?

A. § 19 I 1 StVG

I. Sachbeschädigung

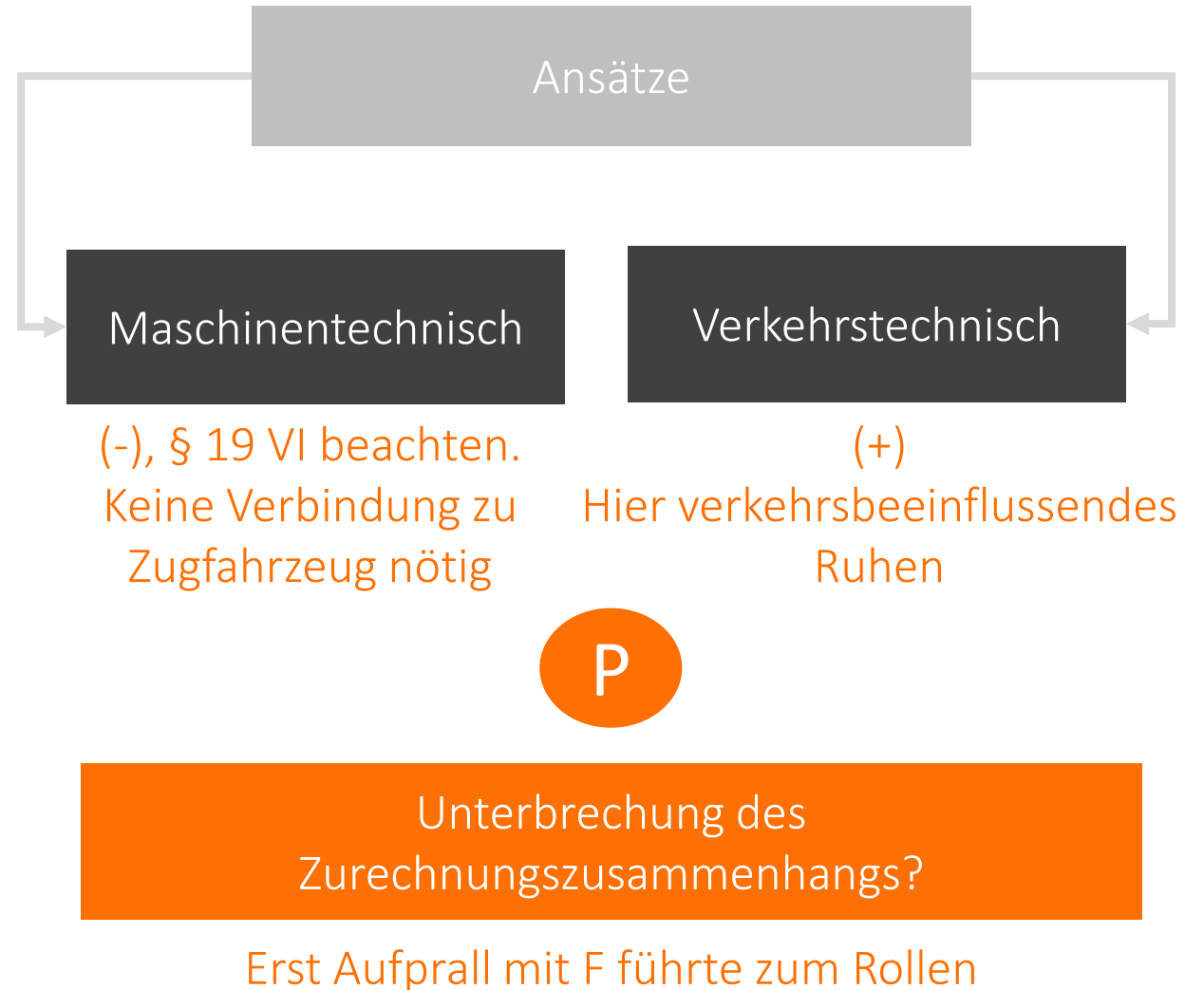
→ Grundstück (+)

II. Halter (+)

III. **P** Bei Betrieb des Anhängers?

→ Allg. Kausalität (+)

→ **P!** Typische Betriebsgefahr?



Kriterien

A. § 19 I 1 StVG

I. Sachbeschädigung

→ Grundstück (+)

II. Halter (+)

III. Bei Betrieb des Anhängers?

→ Allg. Kausalität (+)

→ **P!** Typische Betriebsgefahr?

Nutzung von Kfz ist grds. gefährlich

Strenge Haftung ist Ausgleich für Zulässigkeit der Nutzung



Daher Merkmal „bei Betrieb“ weit auslegen

Es reicht ...

Gefahren des Kfz
wirken sich aus



Kfz prägt Schaden
(mit)

Normative Betrachtung

Schutzzweck der Norm

Grds. (+), wenn naher zeitlicher und örtlicher Zusammenhang zwischen Schaden und Betrieb besteht

 I.v.F.

A. § 19 I 1 StVG

I. Sachbeschädigung

→ Grundstück (+)

II. Halter (+)

III. **P** Bei Betrieb des Anhängers?

→ Allg. Kausalität (+)

→ **P!** Typische Betriebsgefahr?

Im vorliegenden Fall

Grundsätze auf Anhänger übertragen



Betrieb besteht, solange Anhänger parkt

Damit enger zeitlicher und örtlicher
Zusammenhang (+)



Anhänger prägt hier Schaden mit

Abgestellten Anhänger haftet Gefahr des Rollens bei
Fremdeinwirkung typischerweise an (Schutzzweck (+))

▶ Ausschluss?

A. § 19 I 1 StVG

I. Sachbeschädigung

→ *Grundstück (+)*

II. Halter (+)

III. **P** Bei Betrieb des Anhängers (+)

IV. Rechtsfolge

→ *Schadensersatz, §§ 249 ff.*

B. Ergebnis

B haftet ggü. K dem Grunde nach.

Ggf. ausgeschlossen weil ...

Maßgeblicher Anteil bei F?

- Lässt Haftung nicht entfallen. Für Ausgleich im Rahmen der Gesamtschuld relevant
- Hier wirkt sich gerade die dem Anhänger innewohnende und konstruktionsbedingte Gefahr aus

Müllcontainer mit Rollen hätte auch solchen Schaden verursachen können?

Schränkt Haftung nach § 19 StVG nicht ein.

Elektroroller

▶ BGH Urt. vom 24.01.2023 – VI ZR 1234/20, r+s 2023, 365

Der Gebäudeeigentümer (K) nimmt den Halter (B) auf Schadensersatz in Anspruch. B brachte seinen Elektroroller (Kleinkraftrad Marke Freelineer Lyric A720) zur Inspektion in die Werkstatträume der K. Dort entnahm ein Mitarbeiter der Werkstatt die Batterie des Elektrorollers und begann sie aufzuladen. Als der Mitarbeiter bemerkte, dass sich die Batterie stark erhitzte, trennte er sie vom Stromnetz und legte sie zur Abkühlung auf den Boden der Werkstatt. Kurz darauf explodierte die Batterie und setzte das Gebäude in Brand.

Hat K einen Anspruch gegen B aus § 7 I StVG?

 AGL

A. § 7 I StVG

I. Rechtsgutverletzung (+)

→ *Brandschäden am Grundstück*

II. Halter (Kleinkraftrad) (+)

III.  Kausalität

Nutzung von Kfz ist grds. gefährlich

Strenge Haftung ist Ausgleich für Zulässigkeit der
Nutzung



Daher Merkmal „bei Betrieb“ weit auslegen

Es reicht ...

Gefahren des Kfz
wirken sich aus



Kfz prägt Schaden
(mit)

Normative Betrachtung

 Schutzzweck der Norm

Grds. (+), wenn naher zeitlicher und örtlicher
Zusammenhang zwischen Schaden und Betrieb besteht

Bloße Inspektion

A. § 7 I StVG

I. Rechtsgutverletzung (+)

→ *Brandschäden am Grundstück*

II. Halter (Kleinkraftrad) (+)

III. Kausalität

1. Ausschluss da Inspektion?

Inspektion

Beachte es reicht (enger) Zusammenhang mit
Betriebsvorgang ODER Betriebseinrichtung



Schäden durch defekte Betriebseinrichtungen
sollen gerade erfasst werden

Gerade auch unabhängig von einem
Zusammenhang mit Fahrbetrieb!



Gehört ausgebaute Batterie noch zur
Betriebseinrichtung

Bloße Inspektion

A. § 7 I StVG

I. Rechtsgutverletzung (+)

→ *Brandschäden am Grundstück*

II. Halter (Kleinkraftrad) (+)

III. Kausalität

1. Ausschluss da Inspektion?

2. Ausschluss durch Trennung?

Folgen des Ausbaus?

Verbindung zu Roller wurde getrennt



Situation wie Aufladen einer (neuen) Batterie vor
Einbau in den Roller

Wäre unstrittig nicht erfasst



NUR die Tatsache, dass Batterie zuvor im Roller
eingebaut war reicht nicht für den notwendigen
Zusammenhang

Achtung: Anders, wenn im Sachverhalt ein
Fortwirken angelegt wird!!

Bloße Inspektion

A. § 7 I StVG

I. Rechtsgutverletzung (+)

→ *Brandschäden am Grundstück*

II. Halter (Kleinkraftrad) (+)

III. Kausalität

1. Ausschluss da Inspektion?

2. Ausschluss durch Trennung?

B. Ergebnis

Keine Haftung infolge des fehlenden
Zurechnungszusammenhangs

Ende